

WEGFALL DES NACHEHELICHEN UNTERHALTS BEI KONKUBINAT

Wird ein geschiedener Mann von seiner Unterhaltspflicht befreit, wenn dessen Ex-Frau mit einem neuen Partner in einem gefestigten Konkubinat lebt? Das Bundesgericht schafft Klarheit.

Gerichtsfall / BGER 5A_373/2015

Eine heute 68-jährige Frau wurde 2006 nach langer Ehedauer geschieden und erhielt von ihrem Ex-Mann eine monatliche Unterhaltszahlung. Zuvor hatte sie sich der Kindererziehung gewidmet.

Ungefähr zur Zeit der Scheidung lernte sie einen neuen Partner kennen und kaufte gemeinsam mit ihm 2011 ein Haus. Die neuen Partner zogen zusammen und der neue Lebenspartner übernahm auch einen Teil der Lebenshaltungskosten für sie.

Der Ex-Mann verlangte daraufhin, dass er von der Unterhaltspflicht ein für allemal befreit werde. Er scheiterte aber mit seinem Antrag vor kantonalem Gericht (Waadt). Dieses Gericht war der Meinung, dass die Unterhaltspflicht durch die neuen Lebensumstände nicht endgültig aufgehoben ist. Sie werde nur solange sistiert, wie die Frau mit ihrem neuen Partner im Konkubinat lebe. Das Interesse der Frau, bei einem Scheitern der neuen Lebensbeziehung ihren Anspruch auf den nahehelichen Unterhalt zu bewahren, gehe dem Interesse des geschiedenen Mannes vor.

Bisherige Rechtsprechung

Gemäss der langjährigen Rechtsprechung fällt der naheheliche Unterhalt an den begünstigten Ehepartner – in der Praxis ist es meist die Frau – bei Wiederverheiratung dahin. Dies gilt aber auch, wenn es sich um ein qualifiziertes Konkubinat handelt. Darunter wird eine Lebenspartnerschaft verstanden, die auf Dauer eine „Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft“ darstellt. Hat ein Konkubinat 5 Jahre oder mehr gedauert, so geht man davon aus, dass es sich um eine eheähnliche Lebenssituation handelt. Sodann verfällt der Unterhaltsanspruch wegen „qualifiziertem Konkubinat“.

Dabei spielt die finanzielle Ausgangslage der neuen Lebenspartner keine Rolle. Lässt sich eine geschiedene Frau oder ein geschiedener Mann, welche vom Ex-Gatten eine Unterhaltszahlung empfangen, mit einem mittellosen neuen Partner oder einer neuen Partnerin ein, so fällt der Unterhaltsanspruch genau so dahin.

Was passiert bei Auflösung der neuen Lebenspartnerschaft?

Im vorliegenden Fall hatte nun das Bundesgericht primär darüber zu befinden, ob der naheheliche Unterhalt wieder auflebt, wenn das qualifizierte Konkubinat zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgelöst wird; sich also die neuen Lebenspartner trennen.

Sind in einem solchen Fall die Unterhaltsbeiträge nur sistiert worden und müssen nach der Trennung des Konkubinatspaares wieder bezahlt werden? Oder fallen die Unterhaltspflichten aufgrund des qualifizierten Konkubinats gänzlich und für immer dahin?

Das Bundesgericht stellt jetzt klar, das im vorliegenden Fall der Ex-Mann recht hat. Bei einem qualifizierten Konkubinat gehe die Unterhaltspflicht des früheren Gatten vollständig und endgültig unter. Damit widerspricht das Bundesgericht auch der Vorinstanz (kantonales Gericht).

Fazit

- Die Pflicht für den nahehelichen Unterhalt aufzukommen erlischt sowohl mit der Wiederverheiratung als auch mit dem Eingehen eines qualifizierten Konkubinats.
- Ein qualifiziertes Konkubinat liegt vor, wenn die neue Wohn- und Lebenspartnerschaft mind. 5 Jahre gedauert hat.
- Die finanzielle Situation des neuen Lebenspartners spielt dabei keine Rolle.

Beschäftigungsprognose im Bankenbereich – Kundenberater gesucht!

Die neue Studie „Arbeitgeber Banken Monitor 2016“ liefert interessante Ergebnisse zur erwarteten Beschäftigungssituation im Bankenbereich. Der Sektor wies im vergangenen Jahr mit einer Arbeitslosenrate von 1,9% eine unterdurchschnittliche Arbeitslosigkeit aus. Die Studie zeigt auf, dass die meisten Banken in den nächsten 5 Jahren mit einer leichten Zunahme der Beschäftigung rechnen. Allerdings fallen die Prognosen je nach Tätigkeitsgebiet unterschiedlich aus. Mit einem Abbau von Stellen wird primär im Backoffice gerechnet. Die Banken wollen insbesondere in der Kundenberatung am meisten Stellen schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der viel diskutierten Digitalisierung der Kundenberatung bemerkenswert. Gut ausgebildete Finanzberater und -beraterinnen haben also gute Jobaussichten.

Bundesgerichtsurteile zur Haftung von Vermögensverwaltern

In 2 kürzlich gefällten Bundesgerichtsurteilen entschied das Bundesgericht zugunsten der Kläger und die betroffenen Vermögensverwalter mussten Schadenersatz leisten. Hier die Umstände kurz zusammengefasst:

4A_41/2016: Im Jahre 2000 erteilte der Kunde ein Mandat zur Verwaltung von CHF 261'632; die gewählte Anlagestrategie war eher defensiv ausgerichtet. Bis 2010 fiel das Vermögen des Kunden auf CHF 95'364; dies mit einem Aktienanteil von knapp 89%. Der Vermögensverwalter muss einen Schadenersatz über CHF 99'928 leisten.

4A_45/2016: 2004 erteilte eine 81-jährige Dame einem Vermögensverwalter ein Mandat. Im Vertrag wurde vereinbart, dass der Auftragnehmer nur für Grobfahrlässigkeit haften. Die gewählte Strategie war auf Wachstum ausgerichtet. Es wurde festgehalten, dass die Kundin bis 80% des Vermögens „spekulative Anlagen“ zulasse und die Risiken kenne. Das Bundesgericht bemängelte die Aufklärung der Kundin. Das Vermögen schrumpfte von CHF 208'500 auf CHF 8'700 im Jahre 2007. Der Vermögensverwalter muss einen Schadenersatz über CHF 96'988 leisten.

Ist die Säule 3a noch attraktiv?

Die Banken haben in der letzten Zeit die Zinssätze auf den Vorsorgekonten der Säule 3a wiederholt gesenkt. Im Durchschnitt aller Banken liegt der Zins nun knapp unter 0,5% und erste Institute gehen auf 0-Verzinsung. Gar eine Negativverzinsung sieht heute kein Institut vor.

Sollten in dieser Situation eher Fondslösungen bevorzugt werden? Zumindest für die Branche sind die Fondslösungen inzwischen lukrativer. Aus Kundensicht gilt es aber das Anlageprofil sauber abzuklären. Fondslösungen können durchaus Sinn machen, aber nicht für jeden Kunden.

Dank der Steuervorteile bleibt das Sparen über die Säule 3a auch weiterhin attraktiv. Angesichts der sinkenden Renten in der 2. Säule ist das Vorsorgesparen über die Säule 3a dringender denn je – Zinslage hin oder her.

Unsere nächsten Kursstarts

Im Herbst und Winter starten wir mit mehreren Lehrgängen:

- Versicherungsvermittler/in VBV: Dezember 2016 und Februar/März 2017
- Dipl. Finanzberater/in IAF: Februar 2017
- Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis: Oktober und Dezember 2016
- CAS Senior Financial Consultant: März 2017

Weitere Informationen zu diesen Lehrgängen finden sich auf unserer Internetseite www.mendo.ch / Finanzausbildung.

Und: Am 24. November 2016 findet unsere 1. Finanz-Tagung in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Wirtschaft HWZ in Zürich statt. Nutzen Sie die Gelegenheit, die Trends und Entwicklungen von Experten zu erfahren und Ihr Netzwerk mit anderen Finanzfachleuten zu pflegen! ➔ Weitere Infos: <http://eveni.to/finanztagung-generation-50plus>